

Allgemeine Geschäftsbedingungen über Dienst- und Entwicklungsleistungen der MESCO Engineering GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge über Dienst- und Entwicklungsleistungen der MESCO Engineering GmbH (nachfolgend „MESCO“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MESCO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn MESCO in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils bei Abschluss des Vertrages einbezogenen Fassung auch für künftige gleichartige Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass MESCO in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

2. Angebote, Aufträge und Vertragsschluss

Angebote von MESCO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen, Irrtümer sowie Änderungen von Preisen, Liefer- und Leistungszeiten bleiben bis zum Vertragsschluss vorbehalten. Bestellungen, Beauftragungen oder sonstige Vertragserklärungen des Auftraggebers stellen verbindliche Dokumente zum Abschluss eines Vertrages dar.

Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von MESCO in Textform. MESCO ist berechtigt, das Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang anzunehmen. MESCO ist berechtigt, Angebote, Bestellungen oder Beauftragungen des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Für den Inhalt des Vertrages sind das Angebot von MESCO, die Auftragsbestätigung, ein vereinbartes Pflichtenheft oder eine sonstige Leistungsbeschreibung sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Bei Widersprüchen gehen individuell ausgehandelte Vereinbarungen, sodann die Auftragsbestätigung, sodann das Angebot beziehungsweise die Leistungsbeschreibung und zuletzt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

3. Art und Umfang der Leistung; Mitwirkung; Änderungen

MESCO erbringt die vereinbarten Dienst- und Entwicklungsleistungen nach den bei Vertragsschluss anerkannten Regeln der Technik und mit der branchenüblichen Sorgfalt. Art, Umfang, Beschaffenheit und Zweck der Leistung richten sich nach der vereinbarten Leistungsbeschreibung, insbesondere nach dem Pflichtenheft. Fehlt ein Pflichtenheft, ist die Auftragsbestätigung von MESCO maßgeblich. Soweit ausdrücklich ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, gelten die betreffenden Leistungen als Werkleistungen; im Übrigen schuldet MESCO die fachgerechte Tätigkeit, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg.

Der Auftraggeber stellt MESCO rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Testdaten, Systeme, Ansprechpartner, Entscheidungen und sonstigen Mitwirkungsleistungen vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung. Erfolgt die Lieferung der geforderten Informationen nicht, kann MESCO einen Projektstopp bzw. Projektabbruch herbeiführen. Verzögerungen und Mehraufwand, die auf nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, verlängern vereinbarte Fristen angemessen; den hierdurch verursachten, nachgewiesenen Mehraufwand kann MESCO nach den vereinbarten, hilfsweise nach den üblichen Vergütungssätzen abrechnen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Detaillierungen oder Änderungen der Aufgabenstellung, des Leistungsumfanges, der Termine oder der Vergütung bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Die Partei, welche eine Änderung vorschlägt, beschreibt diese möglichst konkret. MESCO prüft auf Wunsch des Auftraggebers die Auswirkungen auf Aufwand, Vergütung und Termine und unterbreitet hierzu ein Änderungsangebot. Eine Änderung

wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei sie in Textform bestätigt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Bis zum Wirksamwerden der Änderung erbringt MESCO die Leistungen auf Grundlage des bisherigen Vertragsinhalts, soweit dies zumutbar und technisch sinnvoll ist.

4. Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ohne abweichende Vereinbarung verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich vereinbarter oder erforderlicher Auslagen, Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten. Zölle, Abgaben und sonstige öffentlich-rechtliche Belastungen trägt der Auftraggeber, soweit sie durch die vertragsgemäße Leistungserbringung für ihn veranlasst werden. Preisanpassungen sind max. einmal pro Jahr nach zweimonatiger Vorab-Ankündigung zulässig.

Ein vereinbarter Festpreis umfasst ausschließlich die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden nach der hierfür getroffenen Vereinbarung, andernfalls nach Zeitaufwand zu den bei Beauftragung gültigen Vergütungssätzen von MESCO abgerechnet.

Rechnungen sind innerhalb von 25 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Der Auftraggeber darf nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von MESCO anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

5. Zahlungsverzug und Unsicherheitseinrede

Der Auftraggeber gerät nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verzug. Während des Verzugs ist eine Entgeltforderung mit neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. MESCO kann außerdem die gesetzliche Verzugs pauschale sowie einen weitergehenden Verzugschaden geltend machen; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Sind Teilzahlungen vereinbart und befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Teilzahlung trotz Mahnung länger als 14 Kalendertage in Verzug, kann MESCO die weitere Leistung bis zur Bewirkung der Zahlung aussetzen. Die gesetzlichen Rechte von MESCO, insbesondere aus § 321 BGB, bleiben unberührt.

6. Nutzungsrechte und Rechte an Arbeitsergebnissen

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, räumt MESCO dem Auftraggeber an den von MESCO individuell für ihn erstellten, urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen nach vollständiger Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, auf den vertraglich vorausgesetzten Einsatz- und Projektzweck beschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst die hierfür erforderliche Vervielfältigung, Installation, Ausführung und Nutzung.

Eine Übertragung oder Unterlizenzierung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung innerhalb des Unternehmensverbunds des Auftraggebers oder durch dessen Endkunden, Betreiber oder beauftragte Dienstleister erforderlich ist. Eine isolierte Verwertung, Vermarktung oder Weitergabe der Arbeitsergebnisse außerhalb des vereinbarten Projektzwecks bedarf der vorherigen Zustimmung von MESCO in Textform. Zwingende gesetzliche Nutzungsbefugnisse bleiben unberührt.

Vor vollständiger Zahlung ist der Auftraggeber lediglich widerruflich zur Nutzung für Prüf- und Abnahmezwecke berechtigt. Vorbestehende Werkzeuge, Bibliotheken, Module, Methoden, Routinen, Vorlagen, allgemeines Know-how und sonstige Standardbestandteile von MESCO verbleiben bei MESCO. Soweit solche Bestandteile in Arbeitsergebnisse integriert sind, erhält der Auftraggeber daran im für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Umfang ein entsprechendes einfaches Nutzungsrecht. Die Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsdokumentation oder bearbeitbaren Ausgangsdateien ist nur

geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

MESCO Produkte sowie Bestandteile Dritter, werden ausschließlich im Umfang und nach Maßgabe der einschlägigen Lizenzbedingungen des Rechteinhabers überlassen. MESCO informiert den Auftraggeber vor deren vertragswesentlichem Einsatz, soweit dies im Projektverlauf erkennbar und erforderlich ist. Open-Source-Komponenten werden nur eingesetzt, wenn dies vereinbart ist oder ihre Lizenzbedingungen die vertragsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigen; anwendbare Lizenz- und Hinweispflichten bleiben unberührt.

7. Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte

Der Auftraggeber darf Arbeitsergebnisse im Rahmen der ihm nach Ziffer 6 eingeräumten Nutzungsrechte selbst oder durch Dritte bearbeiten, anpassen, erweitern, weiterentwickeln, pflegen oder migrieren. Für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf einer Veränderung, Verbindung mit nicht freigegebenen Komponenten, unsachgemäßen Nutzung oder sonstigen Einwirkung durch den Auftraggeber oder Dritte beruhen, bestehen keine Mängel- oder Haftungsansprüche gegen MESCO. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass die Veränderung oder Einwirkung für den Mangel oder Schaden nicht ursächlich war. MESCO ist nicht verpflichtet, veränderte Arbeitsergebnisse zu untersuchen oder nachzubessern, kann entsprechende Leistungen jedoch gegen gesonderte Vergütung übernehmen.

8. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -durchführung zugänglich werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder nach den Umständen erkennbar vertraulichen kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Sie verwenden diese Informationen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages und geben sie nur solchen Beschäftigten, verbundenen Unternehmen, Beratern und Unterauftragnehmern bekannt, die sie für diesen Zweck benötigen und in angemessener Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits rechtmäßig bekannt oder öffentlich zugänglich waren, ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt werden, von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt, unabhängig entwickelt oder von der offenlegenden Partei in Textform zur Weitergabe freigegeben wurden. Gesetzlich, behördlich oder gerichtlich zwingend erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; soweit rechtlich gestattet, ist die andere Partei vorab zu informieren und die Offenlegung auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Verpflichtungen dieser Ziffer gelten für fünf Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gelten sie darüber hinaus so lange, wie die Voraussetzungen des gesetzlichen Geheimnisschutzes fortbestehen.

9. Leistungshindernisse und Unmöglichkeit

Wird die Erbringung einer vereinbarten Leistung unmöglich oder unzumutbar, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Erkennt MESCO während der Durchführung, dass ein vereinbartes Ziel mit den vereinbarten Mitteln voraussichtlich nicht erreichbar ist, informiert MESCO den Auftraggeber unverzüglich und unterbreitet, soweit möglich und zumutbar, einen Vorschlag zur Anpassung der Leistungsbeschreibung. Eine Anpassung bedarf der Vereinbarung nach Ziffer 3.

10. Höhere Gewalt und sonstige unverschuldete Leistungshindernisse

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung vertraglicher Pflichten, soweit diese auf einem von ihr nicht zu vertretenden, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und auch durch angemessene Vorsorgemaßnahmen nicht vermeidbaren Ereignis beruht. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere oder stehen ihr gleich: Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, Pandemien, Epidemien, Streik, Aussperrung, staatliche oder behördliche Eingriffe, Energie- oder Rohstoffknappheit, unverschuldete Transport- oder Telekommunikationsengpässe, Ausfälle kritischer IT- oder Kommunikationsinfrastruktur sowie unverschuldete

Betriebsbehinderungen, insbesondere durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden, und sonstige Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht von der betroffenen Partei schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Ende des Leistungshindernisses und unternimmt zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung seiner Auswirkungen. Die betroffenen Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert das Hindernis länger als 60 Kalendertage an und ist ein Festhalten am Vertrag unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages in Textform kündigen. Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind zu vergüten; weitergehende zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

11. Abnahme von Werkleistungen

Soweit MESCO aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung ein abnahmefähiges Werk schuldet, zeigt MESCO dem Auftraggeber die Fertigstellung in Textform an und stellt das Werk zur Prüfung bereit. Der Auftraggeber prüft das Werk innerhalb einer angemessenen, im Vertrag festgelegten, hilfsweise innerhalb einer Frist von zehn Werktagen und erklärt bei vertragsgemäßer Herstellung die Abnahme in Textform. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

MESCO kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Das Werk gilt mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels verweigert. Die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme, insbesondere § 640 BGB, bleiben im Übrigen unberührt. Die Abnahmen beziehen sich auf den MESCO Lieferumfang. Abhängigkeiten zu Dritten sind davon unberührt.

12. Mängelrechte

Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte mit den nachfolgenden Maßgaben. Der Auftraggeber beschreibt auftretende Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform nachvollziehbar und möglichst detailliert, insbesondere unter Angabe der Arbeitsschritte, Auswirkungen und Umgebungsbedingungen, und unterstützt MESCO in zumutbarem Umfang bei Analyse und Nacherfüllung.

MESCO ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und kann nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder ein vertragsgemäßes neues Werk herstellen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie MESCO unzumutbar oder wird sie nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist bewirkt, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Mängelansprüche für Werkleistungen verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Die Verkürzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Für reine Dienstleistungen bestehen keine werkvertraglichen Mängelrechte; Ansprüche wegen Pflichtverletzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Ziffer 14.

Mängelrechte bestehen nicht für Störungen oder Abweichungen, die durch unsachgemäße Bedienung, Nichtbeachtung von Dokumentationen, ungeeignete Betriebsbedingungen oder Betriebsmittel, nicht vereinbarte Systemumgebungen, Eingriffe oder Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte oder sonstige von MESCO nicht zu vertretende Einflüsse verursacht werden. Ziffer 7 bleibt unberührt.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

MESCO übernimmt keine Garantie und keine verschuldensunabhängige Haftung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind. Eine Prüfung bestehender Schutzrechte Dritter gehört nicht zum Leistungsumfang. MESCO kann den Auftraggeber informieren, falls MESCO einzuhaltende Schutzrechte bekannt sind.

Soweit Leistungen ganz oder teilweise auf Vorgaben, Daten, Informationen, Zeichnungen, Software, technischen Spezifikationen oder sonstigen Materialien des Auftraggebers, trägt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass deren Nutzung keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber stellt MESCO von allen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

Bei einer von MESCO zu vertretenden Rechtsverletzung kann MESCO nach eigener Wahl und auf eigene Kosten ein ausreichendes Nutzungsrecht beschaffen oder das betroffene Arbeitsergebnis so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsverletzung entfällt und die vertragsgemäße Nutzung im Wesentlichen erhalten bleibt. Ist dies nicht mit angemessenem Aufwand möglich, gelten die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers nach den Maßgaben von Ziffer 14. Ein verschuldensunabhängiger oder vollumfänglicher Freistellungsanspruch wird nicht begründet.

Ansprüche bestehen nicht, soweit die Rechtsverletzung auf Vorgaben, Unterlagen, Daten, Software, Komponenten oder sonstigen Beiträgen des Auftraggebers, auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung, auf einer Veränderung durch den Auftraggeber oder Dritte oder auf der Verbindung mit nicht von MESCO bereitgestellten oder freigegebenen Komponenten beruht.

14. Haftung von MESCO

Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von MESCO auf den bei Vertragsschluss vereinbarten Auftragswert begrenzt. Soweit rechtlich zulässig, ist diese Haftung je Schadensereignis auf EUR 1.000.000 für Sach- und Vermögensschäden begrenzt; bei einer Serie zusammenhängender Schadensereignisse gilt die Serie als ein Schadensereignis. Bei Personenschäden gilt die vereinbarte Versicherungssumme von EUR 3.000.000.

Im Übrigen ist die Haftung von MESCO für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von MESCO. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

Der Auftraggeber ist für eine dem Stand der Technik entsprechende, regelmäßige und überprüfte Datensicherung verantwortlich. Bei von MESCO leicht fahrlässig verursachtem Datenverlust ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre. Absatz 1 bleibt unberührt.

15. Verantwortungsbereich des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Vorgaben, Inhalte, Daten, Unterlagen, Software, Modelle und sonstige Materialien rechtmäßig verwendet und MESCO zur Vertragsdurchführung überlassen werden dürfen. Er beachtet die für seinen Einsatz der Arbeitsergebnisse geltenden gesetzlichen, behördlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen und informiert MESCO rechtzeitig über besondere Anforderungen am Einsatzort. MESCO ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber vorgegebene Inhalte oder rechtliche Rahmenbedingungen umfassend rechtlich zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

16. Exportkontrolle

Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsrechts. Der Auftraggeber ist für die Einholung der für seine Nutzung, Weitergabe, Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen verantwortlich und stellt MESCO auf Anforderung die für exportkontrollrechtliche Prüfungen erforderlichen Informationen, insbesondere zu Bestimmungsort, Endverwender und Verwendungszweck, zur Verfügung. Keine Partei ist verpflichtet, eine Leistung zu erbringen, soweit ihr dies durch anwendbare exportkontroll- oder sanktionsrechtliche Vorschriften untersagt ist.

17. Beginn, Laufzeit und Kündigung

Beginn und Laufzeit des Vertrages richten sich nach der vertraglichen

Vereinbarung. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Soweit der wichtige Grund in einer behebbaren Pflichtverletzung besteht, ist die Kündigung grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist zulässig. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Die bloße Stellung eines Insolvenzantrags oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet für sich allein kein vertragliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

18. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der MESCO Engineering GmbH der Erfüllungsort.

19. Textform

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Textform vorgesehen ist, genügt eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden genannt ist, insbesondere eine E-Mail. Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung sollen zu Nachweiszwecken in Textform erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften und der Vorrang individuell ausgehandelter Abreden bleiben unberührt.

20. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von MESCO. MESCO ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

21. Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

22. Einsatz KI-gestützter Werkzeuge

MESCO ist berechtigt, bei der Erbringung ihrer Leistungen KI-gestützte Werkzeuge als Hilfsmittel einzusetzen, soweit dadurch keine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt werden. MESCO bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich und unterzieht Ergebnisse KI-gestützter Werkzeuge einer dem Verwendungszweck angemessenen fachlichen Prüfung. Soweit KI-generierte oder wesentlich KI-unterstützte Inhalte als solche zu kennzeichnen sind oder ihre Herkunft für die vertragsgemäße Verwendung wesentlich ist, wird MESCO den Auftraggeber in angemessener Weise darauf hinweisen.

Die Rechte an Arbeitsergebnissen richten sich ausschließlich nach Ziffer 6; die Haftung richtet sich ausschließlich nach Ziffer 14. Durch diese Ziffer werden keine zusätzlichen oder davon abweichenden Rechteübertragungen, Garantien oder Haftungsregelungen begründet. Der Auftraggeber informiert MESCO vorab, wenn der Einsatz bestimmter KI-gestützter Werkzeuge aufgrund verbindlicher rechtlicher, regulatorischer oder betrieblicher Vorgaben ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

23. Gesetzliche Folgen unwirksamer Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen nach Maßgabe des § 306 BGB wirksam. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand September 2026